

c. 14a durch die Tatsache, daß die Diessener Differenzierung der Zentabgabepflicht bezüglich Sachsen/Thüringen einerseits, Franken andererseits sonst in keiner Fassung des Triburer Beschlusses zu fassen ist, weder in einer Sonderüberlieferung des Kapitels in zwei Reginohandschriften³⁷ noch im Parallelkanon der Vulgata³⁸.

Knapp die Hälfte der Kanones der Diessensis/Coloniensis ist in Reginos Sendhandbuch übergegangen, das sich als *tertium comparationis* bei Lesartendifferenzen zwischen der Kölner und der Diessener Fassung somit anbietet³⁹: Bei einem Teil dieser Kapitel⁴⁰ sind weder zwischen dem Wortlaut in der Diessener und der Kölner Reihe charakteristische Lesartendifferenzen zu verzeichnen noch weist Regino solche auf; er verkürzt höchstens seine Vorlage. In einigen weiteren Fällen⁴¹ fehlt der entsprechende Vergleichs-Kanon in der Diessensis und auch Reginos Abweichungen gegenüber Köln und Pseudo-Theodor sind ohne Interesse für die Textkonstituierung. Bei den verbleibenden Kanones stützt Regino bei Differenzen zwischen Köln und Diessen in einem Fall⁴² die Lesarten des Diessener Codex, in vier Fällen⁴³ hingegen die der Kölner Handschrift; letzteres sowohl dort, wo Köln mit Wolfenbüttel gegen Diessen zusammengeht (c. 24a), wie auch dort, wo Diessen

protokolliert, die in keiner Weise rechtspraktisch verwertbar war. Und es spricht gegen die erste Alternative die Überlieferungslage, denn offenkundig entstammen die Kölner und die Münsteraner Exzerpte unterschiedlichen Überlieferungszweigen der *Collectio Diessensis/Coloniensis* und haben dennoch beide „c. I“ der Sternanmerkung und nicht die *Praefatio* in Spitzenstellung vorgefunden und exzerpiert, während die *Praefatio* der Diessener Auszugsreihe nur in einer von zwei Handschriften einer Unterversion enthalten ist. Auch hat bereits Krause (vor allem mit dem Beispiel NA 17 [1892] S. 60) anhand gewisser Lesartendifferenzen nachgewiesen, daß bei Unterschieden zwischen den Textfassungen der Kölner und der Diessener Handschrift die Kölner generell den Vorzug als die originalgetreue Textfassung verdient (vgl. hierzu auch den folgenden Absatz). Alles spricht also dafür, daß „c. I“ und nicht die Diessener *Praefatio* das ursprünglichere Textelement an der Spitze der Kanonesreihe in der *Versio Diessensis/Coloniensis* gewesen ist.

37) Zu diesen vgl. oben S. 437 Anm. 26.

38) Leider fehlt ein entsprechender Parallelkanon in der *Catalaunensis*.

39) Bereits Krause, NA 17 (1892) S. 53–58, hat in ähnlicher Weise, allerdings unter anderen Prämissen und eher unübersichtlich, die Lesarten Reginos als Entscheidungshilfe bei der Textkonstitution der Triburer Kanones herangezogen und diskutiert.

40) Kapitel 26a, 40a, 43b, 44a, 45b.

41) Kapitel 52a–53a, 55a–58a.

42) Kapitel 41a.

43) Kapitel 24a, 25b, 36a, 37a.